



Landeshauptstadt
Mainz

Konzeption

Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften

Amt für Jugend und Familie

Inhalt

Einleitung.....	2
1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.1 Gesetzliche Amtsvormundschaft	3
1.2 Bestellte Vormundschaft	4
1.3 Bestellte Pflegschaft / Ergänzungspflegschaft	4
2 Wirkungsbereiche der Vormundschaft	4
2.1 Personensorge	5
2.1.1 Aufenthaltsbestimmungsrecht	5
2.1.2 Umgang.....	5
2.1.3 Gesundheitsfürsorge	5
2.1.4 Bildung	5
2.1.5 Hilfen zur Erziehung/Erziehung	5
2.1.6 Status und Name.....	6
2.1.7 Weltanschauung und Religion	6
2.1.8 Zeugnisverweigerungsrecht.....	6
2.1.9 Behördliche Belange	6
2.1.10 Ausländerrechtliche Angelegenheiten	6
2.1.11 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen	7
2.2 Vermögenssorge.....	7
2.2.1 Regelung von Erbschaftsangelegenheiten	7
3 Örtliche Zuständigkeit	7
4 Anhörung des Kindes vor Übertragung der Vormundschaft.....	8
5 Führung der Vormundschaften.....	8
5.1 Kontakt zum Mündel	9
5.1.1 Handlungsstandards der Kontaktgestaltung	9
5.1.2 Erstgespräch	10
5.1.3 Regelmäßiger Kontakt zwischen dem Vormund und dem Kind/ Jugendlichen	10
5.1.4 Kontakt zum gewöhnlichen Umfeld des Mündels	10
5.2 Beteiligung des Mündels	10
5.3 Kooperation zwischen Vormund und Familiengericht.....	11
5.4 Vormund/Pfleger als Beteiligte im Familiengerichtlichen Verfahren	12
5.5 Einbindung in familiengerichtliche Verfahren	13

5.6 Kooperation zwischen der Amtsvormundschaft und den Sozialen Diensten der Jugendämter.....	13
5.6.1 Vereinbarung zwischen der Amtsvormundschaft und den Sozialen Diensten des Amtes für Jugend und Familie	14
5.7 Haftung des Vormundes	15
5.7.1 Garantenpflichten des Vormunds	15
5.7.2 Zivilrechtliche Haftung	16
6 Entlassung aus der Vormundschaft	17
7 Institutionelle Rahmenbedingungen der Vormundschaft im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz.....	18
7.1 Organisationsstruktur.....	18
7.2 Unabhängigkeit des Vormunds bei der Aufgabenwahrnehmung	18
7.3 Personelle Anforderungen	18
8 Qualitätsentwicklung.....	19
9 Datenschutz	20
9.1 Erhebung und Verwendung der Daten	20
9.2 Akteneinsicht	20
10 Fallzahlen.....	21
Literaturverzeichnis.....	23
Anlagen.....	24

Einleitung

Die Vormundschaft und Pflegschaft sind dem Elternrecht nachgebildet, sie orientieren sich an dessen Inhalten und dienen dem Wohle des Mündels.

In Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 SGB VIII ist das Elternrecht grundsätzlich bestimmt: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Wenn die Eltern dieser Pflicht nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Dieser Schutzauftrag wurde u.a. durch die Einführung der Vormundschaft und/oder Pflegschaft in unsere Rechtsordnung realisiert. „Der Staat hat in dieser Konstellation die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass das Kind, das in den meisten Lebensbereichen selbst nicht rechtswirksam, insbesondere nicht rechtsgeschäftlich handeln kann (§§ 104, 106 BGB), eine andere Person erhält, die es wirksam vertreten kann...“¹

Das Vormundschaftsrecht für Minderjährige bestand rund hundert Jahre lang nahezu unverändert. Notwendige Reformen wurden durch die Mitarbeiter in den Jugendämtern eingefordert und in der bundesweiten Fachtagung in Dresden im Jahr 2000 zur Zukunft der Vormundschaften formuliert. Insbesondere in These 7 und 8 der Dresdner Erklärung (vgl. DAVorm 2000, S. 438f.) wurden Forderungen gestellt, die in den späteren Gesetzesänderungen, wie z.B. in § 1793 Abs.1a BGB, Einzug gefunden haben.

Eine aus dem Jahr 2004 stammende Studie aus Frankfurt machte zudem deutlich, dass eine Reform als notwendig und überfällig erachtet wurde. In der Studie wurde unter anderem beschrieben, dass in vielen Fällen die Amtsvormünder bei den Kindern nicht in Erscheinung traten und dass alle wichtigen Entscheidungen für sie vom Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Heim oder den Pflegeeltern getroffen wurden. Der Vormund hatte allenfalls bestimmte Dokumente zu unterschreiben (vgl. Zitellmann/ Schweppe/Zenz 2004).

Der Focus der Öffentlichkeit zum Thema Kinderschutz, ausgelöst durch dramatische Fälle von Kindesmisshandlung, sexuellen Kindesmissbrauch und Kindestötung entfachte eine Diskus-

sion um die Aufgabe des Staates in Bezug auf das Wächteramt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen. Eine Änderung des Vormundschaftsrechts wurde in diesem Zusammenhang vom Gesetzgeber für dringend notwendig erachtet.

„Wer Verantwortung für Kinder trägt, darf seine Schützlinge nicht nur aus Akten kennen. Ein direkter Draht zum Kind und Einblicke in das persönliche Umfeld sind unverzichtbar, um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.“²

Zum Schutz der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen hat der Bundestag am 14.04.2011 die Änderung des Vormundschaftsgesetzes beschlossen.

Diese Änderungen beinhalten im Wesentlichen den persönlichen monatlichen Kontakt mit dem Mündel und die Fallzahlbegrenzung.

Die Konzeption für die Führung der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften bei der Landeshauptstadt Mainz ist zu verstehen als ein sich ständig weiter entwickelnder Prozess gemeinsamen Handelns aller Beteiligten zum Wohle der Mündel. Sie dient der Verdeutlichung der vielfältigen Arbeitsinhalte einer gesetzlichen Vertretung und der damit einhergehenden hohen Verantwortung für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

Um die Lesbarkeit der Ausführungen zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist die männliche Form der Personenbezeichnung gewählt worden. Unabhängig davon beziehen sich die Ausführungen jedoch auf alle Geschlechter.

¹ Oberloskamp 2017, S. 20.

² Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 8.1.10.

1 Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das in Teilbereichen am 06.07.2011 und am 05.07.2012 jeweils in Kraft trat, hatte eine wesentliche Änderung bei der Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zur Folge, die unter anderem das Ziel hatten, die persönliche Verantwortung des Vormunds für die ihm anvertrauten Mündel zu stärken. Wesentliche Punkte der Änderungen sind:

- § 1793 Abs. 1a BGB: „Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.“
- § 1800 S. 2 BGB: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten.“
- § 1840 Abs.1 S.2 BGB: „Der Bericht hat auch Angaben zu den persönlichen Kontakten des Vormunds zu dem Mündel zu enthalten.“
- § 1837 Abs. 2 S. 2 BGB: „Es (*Familiengericht*) hat insbesondere die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte des Vormunds zu dem Mündel zu beaufsichtigen.“
- §§ 55 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB VIII: „Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormunds soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Beamten oder Angestellten mündlich anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Eine ausnahmsweise vor der Übertragung unterbliebene Anhörung ist unverzüglich nachzuholen.“
- § 55 Abs.2 S.4 SGB VIII: „Ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, soll höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen.“

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (§ 1773 Abs.1 BGB).“

Bei der Vormundschaft handelt es sich um eine umfassend wirkende Aufgabe für die Personen- und Vermögenssorge, während die Pflegschaft eine ergänzende, in Teilbereichen wirkende Aufgabe darstellt. „Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt (§ 1915 Abs. 1 S. 1 BGB).“

Die Führung der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften gehören zu den anderen Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 3 Ziffer 11 SGB VIII). Die Übertragung des Amtes als Vormund und Pfleger auf eine bestimmte Fachkraft zählt zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Die Fachkraft ist gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und hat den persönlichen Kontakt sowie dessen Pflege und Erziehung persönlich zu fördern und zu gewährleisten (vgl. § 55 Abs. 3 SGB VIII).

Neben der Vormundschaft des Jugendamts existieren noch weitere Formen der Vormundschaft:

- Die ehrenamtliche Einzelvormundschaft.
- Die Berufsvormundschaft.
- Die Vereinsvormundschaft.

Die Bestellung des Vormunds/Pflegers erfolgt durch das Familiengericht nach Anhörung des Jugendamts (vgl. § 1779 Abs. 1 BGB). Sie endet, wenn die Gründe zu ihrer Einrichtung nicht mehr bestehen. Hierzu ist ein familiengerichtlicher Beschluss erforderlich, jedoch nicht bei Volljährigkeit und gesetzlicher Vormundschaft. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe wirksam.

1.1 Gesetzliche Amtsvormundschaft

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein, ein Verfahren des Familiengerichts ist nicht erforderlich.

Nach § 1675 BGB ruht die elterliche Sorge. Solange ein Elternteil nicht berechtigt diese auszuüben. Das Ruhen der elterlichen Sorge kann wegen rechtlicher Hindernisse, z.B. Geschäftsunfähigkeit und bei beschränkter Geschäftsfähigkeit bestehen (vgl. § 1673 BGB und § 1791c Abs. 1 BGB).

Dies ist bei einem außerhalb einer Ehe geborenen Kind einer minderjährigen unverheirateten Mutter der Fall. Die Mutter übt tatsächlich die Personensorge aus und der Vormund hat die Position des gesetzlichen Vertreters. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem minderjährigen

Elternteil und dem Vormund, so geht die Meinung des minderjährigen Elternteils vor. Widerspricht die Entscheidung der minderjährigen Mutter dem Kindeswohl, so bedarf es in diesen Fällen einer familiengerichtlichen Entscheidung (vgl. §§ 1673 Abs. 2, 1791c Abs. 1 BGB).

Die gesetzliche Amtsvormundschaft endet entweder mit der Volljährigkeit der Mutter oder durch eine Sorgeerklärung der Eltern, wenn der Vater volljährig ist (vgl. § 1626a BGB). Beim Vorliegen einer Sorgeerklärung hat der Vater die elterliche Sorge alleine, solange die Mutter minderjährig ist.

Eine gesetzliche Amtsvormundschaft tritt ebenfalls mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme des Kindes (vgl. § 1751 BGB) ein. Sie endet durch rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichtes über die vollzogene Adoption des Kindes.

1.2 Bestellte Vormundschaft

Voraussetzungen zur Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft durch das Familiengericht liegen nach § 1773 BGB vor:

- Bei Tod der Sorgeberechtigten (vgl. §§ 1680, 1681 Abs. 1 BGB).
- Wenn die Eltern zur Ausübung der Personen- und/oder Vermögenssorge für ihr Kind nicht berechtigt sind, da das Familiengericht aufgrund einer Kindeswohlgefährdung den Eltern nach §§ 1666, 1666a BGB das Vertretungsrecht entzogen hat.
- Wenn die elterliche Sorge nicht ausgeübt werden darf, weil sie aufgrund eines rechtlichen Hindernisses (vgl. § 1673 BGB) oder tatsächlichen Hindernisses (vgl. § 1674 BGB) ruht, beispielsweise bei unbekanntem Aufenthalt, Aufenthalt im Ausland (unbegleitete minderjährige Ausländer) oder Inhaftierung der Sorgeberechtigten.
- Wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist (vgl. § 1773 BGB).

Die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft endet nach Abänderung der gerichtlichen Entscheidungen durch Beschluss des Familiengerichtes bzw. Volljährigkeit des Mündels.

1.3 Bestellte Pflegschaft / Ergänzungspflegschaft

Einen Pfleger erhält derjenige, der unter elterlicher Sorge der Eltern steht, wenn das Sorgerecht teilweise entzogen wurde. Eine erforderliche Erweiterung des Wirkungskreises kann durch das Familiengericht erfolgen.

Auf die Pflegschaft findet die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (vgl. § 1915 Abs. 1 S. 1 BGB).

Bei Interessenskonflikten (z.B. Erbschaftsausgleich), In-Sich-Geschäften und der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes, erhält der junge Mensch einen Ergänzungspfleger.

2 Wirkungsbereiche der Vormundschaft

Wenn im Folgenden die Vormundschaft/der Vormund benannt wird, so ist die Pflegschaft/der Pfleger inkludiert, es sei denn, eine Differenzierung der beiden Aufgabenbereiche ist erforderlich.

Die Vormundschaft orientiert sich an den Inhalten/Aufgaben der elterlichen Sorge, hierunter versteht man die Summe von gesetzlichen Rechten und Pflichten von Eltern gegenüber ihren Kindern. Dabei unterscheidet man zwischen der Sorge für die Person des Kindes - Personensorge - und das Vermögen des Kindes - Vermögenssorge - (vgl. § 1626 Abs. 1 S. 2 BGB).

Das Schaubild 1 illustriert die wesentlichen Wirkungsbereiche der Vormundschaft, die in der Folge differenzierter dargestellt werden.

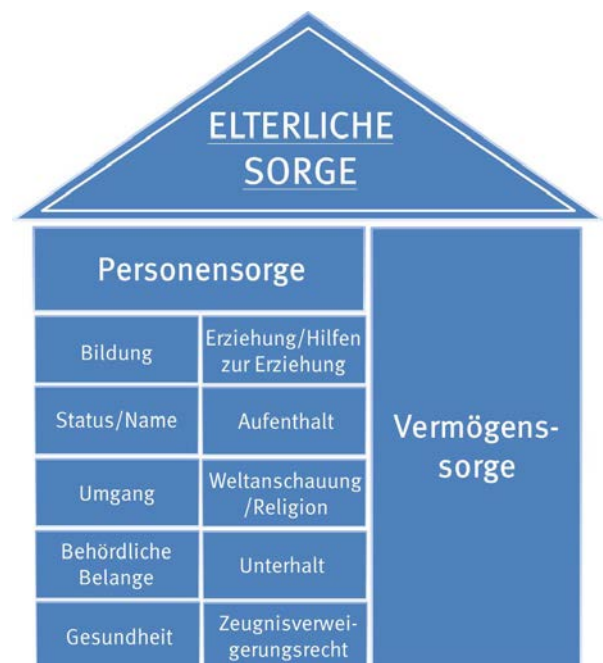


Schaubild 1: Wirkungsbereiche der Vormundschaft

Bei Unterbringung eines Mündels nach §§ 33 ff. SGB VIII delegiert der Vormund nach § 1688 BGB Angelegenheiten des täglichen Lebens an Erziehungs- und Betreuungspersonen. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (§ 1687 Abs. 1 BGB).

2.1 Personensorge

Die Personensorge ist ein Teil der elterlichen Sorge und umfasst das Recht und die Pflicht der Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung des Kindes (vgl. § 1631 BGB).

Unter Pflege versteht man u.a. die Sorge für das leibliche Wohl des Mündels durch Verpflegung, Gesundheitsfürsorge und Unterbringung.

2.1.1 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Aus dem Recht der Aufenthaltsbestimmung folgt für die Amtsvormundschaft, dass ihr generell die Zustimmung zum Wohnort, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des tatsächlichen Aufenthalts (vgl. §§ 1631 ff. BGB) obliegt.

Weitere Inhalte sind:

- Die Herausgabe des jungen Menschen von jedem zu verlangen, insbesondere dann, wenn sein Aufenthalt widerrechtlich ist (vgl. § 1632 BGB).
- Die Unterbringung des Mündels in Abstimmung mit den sozialen Diensten bei Pflegepersonen oder Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen.
- Die Meldepflicht beim Einwohnermeldeamt (vgl. § 17 BMG).
- Die Zustimmung zu Reisen ins Ausland unter Berücksichtigung von ausländerrechtlichen Vorschriften, z.B. Aufenthaltstitel des Mündels, und der Einreisbestimmungen.
- Antrag beim Familiengericht auf freiheitsentziehende Unterbringung (vgl. § 1631b BGB).

2.1.2 Umgang

Die Gestaltung und Regelung des Umgangs orientiert sich am Wohl des Mündels.

Dabei findet das Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil (vgl. § 1684 Abs. 1 BGB) sowie die Verpflichtung und Berechtigung jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind, Anwendung.

Neben dem Umgang mit den Eltern, haben auch Großeltern und Geschwister ein Umgangsrecht mit dem Kind. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser dem Wohle des Kindes dient (vgl. § 1685 Abs. 1

BGB). Darüber hinaus gilt dies auch für andere enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese tatsächlich für das Kind Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Dies ist anzunehmen, wenn die Person längere Zeit mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt hat (vgl. § 1685 Abs. 2 BGB).

2.1.3 Gesundheitsfürsorge

In diesem Bereich hat der Vormund für die Sicherstellung der Kranken- und Pflegeversicherung zu sorgen.

Er ist zudem verantwortlich für:

- Die körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG).
- Die regelmäßige Gesundheitsvorsorge.
- Die Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z.B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen, usw.).
- Die Veranlassung notwendiger medizinischer Untersuchungen.
- Die Beantragung medizinischer Hilfsmittel.
- Die Gewährleistung von Sexuaufklärung/Einwilligung zu empfängnisverhütenden Maßnahmen.
- Die Entscheidung nach dem Transplantationsgesetz (z.B. Knochenmarkspende).
- Die Entscheidung über das Leben beendende Maßnahmen unter Einbeziehung des einwilligungsfähigen Kindes, der Kindeseltern und Anrufung des Familiengerichts (vgl. Oberloskamp 2017, S. 198f.).

2.1.4 Bildung

Bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Schule, Ausbildung und Beruf nach § 1631a BGB, wird die Eignung und Neigung des Mündels berücksichtigt. Die Entscheidung obliegt aber letztlich dem Vormund.

2.1.5 Hilfen zur Erziehung/Erziehung

Aus § 1 f. Abs. 1 SGB VIII ergibt sich als Aufgabe für den Vormund, ein Mündel zu fördern und Einfluss zu nehmen auf dessen Entwicklung und Verhalten, um dieses zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen.

Zu diesen Aufgabenbereichen gehören insbesondere:

- Die Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

- Die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII (z.B. Wahl der Einrichtung bzw. ambulante Dienste).
- Die Mitbestimmung der Erziehungsziele.
- Die Förderung und Gewährleistung von Erziehung.
- Die Beteiligung am Hilfeplanverfahren als Personensorgeberechtigte gem. § 36 SGB VIII.
- Die Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels.
- Die Zusammenarbeit mit allen relevanten Kooperationspartnern/Schnittstellen, die an der Erziehung des Mündels beteiligt sind gem. § 37 SGB VIII.

2.1.6 Status und Name

Der Vormund ist für alle status- und namensrechtlichen Fragen zum Wohle des Kindes gem.

§§ 1616 ff. BGB verantwortlich.

Hierzu gehören:

- Die Klärung der Abstammung (z.B. Vaterschaft).
- Die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft der Kinder von minderjährigen Müttern (vgl. § 1595 Abs. 2 BGB).
- Die Mitwirkung im Adoptionsverfahren durch Einwilligung zur Adoption (vgl. § 1746 BGB).
- Die Antragstellung und Vertretung bei der Namensänderung (vgl. §§ 1616 ff., 1757 BGB und den Vorschriften des Namensänderungsgesetzes).
- Bei Kindern und Jugendlichen ohne deutsche Staatsangehörigkeit: Beantragung und Sicherstellung von Aufenthaltstiteln sowie Berücksichtigung ausländerrechtlicher Belange gemäß den ausländerrechtlichen Bestimmungen.
- Die Klärung der Staatsangehörigkeit (vgl. § 4 StAG).
- Die Antragstellung zur Einbürgerung.

2.1.7 Weltanschauung und Religion

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr entscheidet der Vormund unter Mitwirkung des Mündels über dessen weltanschauliche und religiöse Erziehung. Dabei hat der Vormund folgende Aufgabenbereiche:

- Die Mitbestimmung bei der Wahl des entsprechenden Unterrichtsfachs.
- Die Entscheidung zur Taufe mit Genehmigung des Familiengerichtes nach § 3 Abs. 2 KErzG über die religiöse Kindererziehung.
- Die Entscheidung über die Beschneidung des männlichen Mündels aus religiösen Gründen (vgl. § 1631d BGB).

2.1.8 Zeugnisverweigerungsrecht

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO steht einem minderjährigen Zeugen in Ermittlungsverfahren gegen Verwandte in gerader Linie ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Hat der Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife von der Bedeutung seines Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung, so darf er nur vernommen werden, wenn er zur Aussage bereit ist und auch sein gesetzlicher Vertreter, sprich der Vormund bzw. Pfleger, der Vernehmung zustimmt (vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 StPO).

2.1.9 Behördliche Belange

Die Vormundschaft stellt insbesondere sicher, dass die Beantragung von Ausweisdokumenten und Sozialleistungen zum Wohle des Mündels erfolgt.

2.1.10 Ausländerrechtliche Angelegenheiten

Das Ausländerrecht umfasst das Aufenthalts-, Freizügigkeits- und Asylgesetz. Diese Rechtsgebiete sind häufigen Veränderungen und Ergänzungen ausgesetzt (z.B. Familiennachzug). Somit muss der Vormund in diesen breitgefächerten Rechtsgebieten stets auf dem aktuellen Kenntnisstand sein.

Der Vormund muss als gesetzliche Vertretung prüfen, nach welcher Gesetzesgrundlage ein (unbegleiteter) minderjähriger Ausländer eine Bleibeperspektive in Deutschland hat.

Folgende Aufgaben hat der Vormund dabei:

- Prüfung der Asylantragsstellung nach § 14 Abs. 2 AsylG unter Berücksichtigung des Kindeswohls und sozialpädagogischer Aspekte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Antragstellung von Duldung, Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis.
- Vorbereitung auf die Asylanhörungsunter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation (Traumatisierung, Sprache, Kultur).
- Begleitung zur Asylanhörungsprüfung.
- Prüfung einer fristgerechten Klageerhebung bei negativem Asylbescheid, Beantragung von Prozesskostenhilfe, Vertretung und Begleitung des Mündels im Gerichtsverfahren.
- Information des Mündels über die Anspruchsgrundlage zum Familiennachzug.

Bei Aufklärungsgesprächen zur medizinischen Altersfeststellung ist ein Mitarbeiter der Amtsvormundschaften anwesend und willigt dem Verfahren schriftlich zu.

2.1.11 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Der Vormund stellt sicher, dass Unterhaltsansprüche des Mündels geltend gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass im Falle von Gewährung von Leistungen der vollstationären Jugendhilfe der Unterhaltsanspruch des Kindes ruht, da die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden (§§ 91 ff. SGB III). Bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie zum Beispiel Jobcenterleistungen und Unterhaltsvorschuss, gehen die Ansprüche auf die jeweiligen Sozialleistungsträger über.

Dem Amtsvormund steht kein Antragsrecht einer Beistandschaft zur Klärung der Abstammung und Geltendmachung von Unterhalt nach § 1713 BGB zu.

2.2 Vermögenssorge

Nach § 1793 BGB hat der Vormund das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Mündels zu sorgen und ihn in diesen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Vermögenssorge umfasst vor allem:

- Die risikofreie, mündelsichere Anlage und Verwaltung des Mündelvermögens.
- Die Vertretung bei Rechtsgeschäften.
- Die Gewährleistung des Versicherungsschutzes, z.B. durch Abschluss von Versicherungsverträgen.
- Die Realisierung von Sozialleistungen (z.B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Rentenansprüche, etc.).
- Die Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.
- Die Antragstellung bei Ansprüchen auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Die Geltendmachung von Schmerzensgeld und Schadensersatzansprüchen.

2.2.1 Regelung von Erbschaftsangelegenheiten

Erbschaftsangelegenheiten werden durch den Vormund zum Wohle des Mündels geregelt.

3 Örtliche Zuständigkeit

Nach § 87c Abs. 3 SGB VIII ist für die bestellten Vormundschaften und Pflegschaften das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In der Regel wird das Jugendamt Vormund, wo das Kind oder der Jugendliche zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts wohnhaft ist bzw. seinen Lebensmittelpunkt hat.

Hierdurch soll eine ortsnahe Betreuung des Kindes oder Jugendlichen gewährleistet werden. „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß [sic!] er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.“³

Der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes oder Jugendlichen wird durch die Zielsetzungen des Hilfeplanverfahrens bestimmt.

Sollte sich der Lebensmittelpunkt eines Mündels ändern, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Abgabe der Vormundschaft dem Wohle des Mündels entspricht.

Für die gesetzlichen Amtsvormundschaften nach § 1791c BGB richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter (vgl. § 87c Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

„Für die Vormundschaft, die im Rahmen des Verfahrens zur Annahme als Kind eintritt, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die annehmende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“⁴

³ § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I.

⁴ § 87c Abs. 4 SGB VIII.

4 Anhörung des Kindes vor Übertragung der Vormundschaft

Die Anhörung der Kinder oder Jugendlichen ist nach § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben, soweit es nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist. Ziel ist eine Übertragung der Aufgabe auf eine möglichst geeignete Person für das Mündel. Deshalb erfolgt für das Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz folgende Festlegung:

- Eine Aufteilung nach Buchstaben erfolgt nicht.
- Innerhalb der Vormundschaft des Amtes für Jugend und Familie wird die Entscheidung anhand der Fallbeschreibung und Schilderung der Problemlage durch die Sozialen Dienste in Absprache mit der Sachgebiets- und Teamleitung der Amtsvormundschaft getroffen.
- Bei dem Erstgespräch wird der junge Mensch über die Möglichkeit und das Verfahren informiert, in begründeten Fällen einen Wechsel des Vormunds vorzunehmen.

Bei der Möglichkeit der Übertragung der Vormundschaft auf einen Einzelvormund, erfolgt der Antrag an das Familiengericht nach Absprache mit den Sozialen Diensten durch den Vormund ggf. auch durch den Einzelvormund - unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands des Mündels mit Beifügung seiner schriftlichen Einverständniserklärung.

5 Führung der Vormundschaften

Die Führung der Vormundschaft hat sich am Wohle des Mündels zu orientieren und zielt darauf, diese zu eigenverantwortlichen, selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu erziehen.

- § 1 Abs. 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Der Vormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nähere Ausführungen hierzu erfolgen unter 7.2 Unabhängigkeit des Vormunds/Pflegers bei der Interessenwahrnehmung.

Die Arbeit des Vormunds soll darauf hinwirken, dass, unter Berücksichtigung der Wünsche, Möglichkeiten und Ressourcen des Mündels, angemessene Hilfen ermöglicht werden. Als Methode zur fachlichen Einschätzung dient die kollegiale Fallberatung.

Für den Vormund ergeben sich insbesondere folgende Tätigkeitsfelder:

- Anamnese der Fallsituation des Mündels auf Grundlage vorhandener Informationen unter Einbeziehung der Sozialen Dienste und anderer relevanter Akteure.
- Ressourcenorientierter Blick auf das Mündel und seine Lebenswelt.
- Beantragung von erforderlichen Hilfeleistungen.
- Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Hilfen.
- Förderung und Einforderung der bzw. von Partizipation des Mündels.
- Teilnahme an Hilfeplan- und Krisengesprächen.
- Kontaktpflege und Austausch mit dem Mündel.
- Einzelfallabhängige(r) Austausch / Kooperationen mit relevanten Akteuren, wie z.B. den Sozialen Diensten, Betreuungspersonen, Lehrern, Ärzten.
- Einzelfallabhängige Begleitung und Wahrnehmung von Terminen wie z.B. Arztgesprächen, Banken, Polizei, Gericht.
- Teilnahme an strafrechtlichen und asylrechtlichen Gerichtsverfahren.
- Verfassen von Mündelberichten, Stellungnahmen und Anträgen für das Familiengericht.
- Abwicklung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten wie z.B. Nachlassangelegenheiten, Bankgeschäften, Unterhaltsangelegenheiten.

- Antragstellung wie z.B. Rentenanträge, Opferentschädigung, Jugendhilfeleistungen, sonstige Sozialleistungen.
- Bearbeitung des anfallenden Schriftverkehrs und Dokumentation der einzelnen Tätigkeiten.

Für die Führung einer Vormundschaft, die sich am Wohl des Mündels orientiert, muss der Vormund Kenntnisse über dessen Lebensbereiche besitzen und Kontakt zum sozialen Umfeld pflegen. Die Kontaktpflege zum Mündel kann bereits durch die Art der Unterbringung, Jugendhilfeeinrichtung oder Privathaushalt einer Pflegefamilie, differieren. Der Vormund ist daher auf die Kooperation und die Interaktion mit unterschiedlichen Akteuren angewiesen. Die Kooperationspartner, die durch die Interaktion zwischen Vormund und Mündel besondere Relevanz besitzen, sind in Schaubild 2 dargestellt. Deren Bedeutung für die Führung der Vormundschaft wird ab 5.1 Kontakt zum Mündel beschrieben.

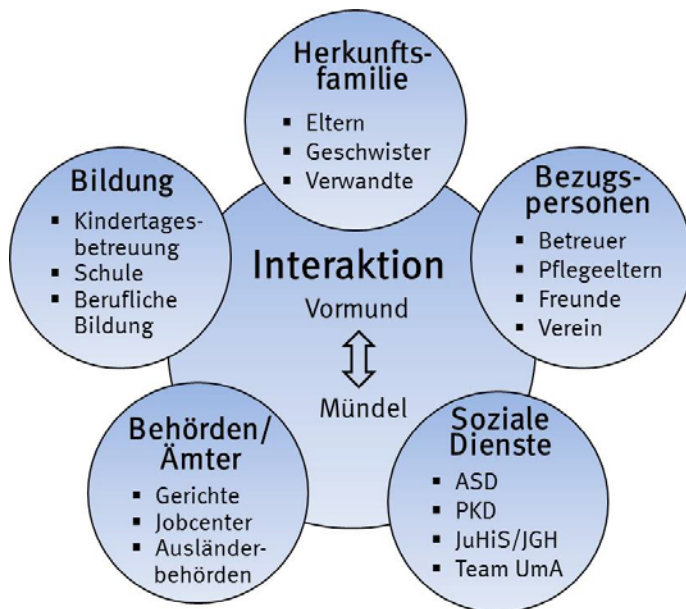


Schaubild 2: Interaktion Vormund und Mündel

5.1 Kontakt zum Mündel

Zur verantwortlichen Vertretung der Interessen des Mündels muss der Vormund alle seine Mündel persönlich kennen. Er soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII regelmäßig Kontakt pflegen, so dass sich ein Vertrauensverhältnis aufbauen und eine persönliche Beziehung zum Mündel entwickeln kann. Eine Kontaktaufnahme bzw. ein persönlicher Besuch sollte in der üblichen Umgebung des Mündels stattfinden.

Für die Amtsvormundschaft der Landeshauptstadt Mainz sind regelmäßige Kontakte für eine qualitativ gute Arbeit unverzichtbar. Diese sind für einen

Beziehungsaufbau und eine angemessene Einschätzung der Lebenssituation unerlässlich. Vor diesem Hintergrund haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, mit ihren Mündeln Freizeitaktivitäten zu unternehmen. Hierfür stellt das Amt für Jugend und Familie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen und ein finanzielles Budget zur Verfügung. In Krisensituationen sind häufigere Kontakte mit den Mündeln selbstverständlich. Bei Bedarf können sie den Vormund im Amt für Jugend und Familie aufsuchen oder telefonisch kontaktieren. Dies trägt dazu bei, dass sich das Mündel in Krisen- und Gefährdungssituationen, die unter Umständen im Zusammenhang mit seiner üblichen Umgebung stehen, auch direkt an den Vormund wenden wird.

Persönliche Kontakte mit dem Mündel erfolgen in der Regel monatlich, „es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände...“⁵ erforderlich. Abweichungen werden dokumentiert und begründet.

Um die beschriebenen Anforderungen der Kontaktgestaltung zu wahren, sind entsprechende zeitliche Ressourcen notwendig. Die erforderlichen Zeitkontingente werden durch das Amt für Jugend und Familie für die Vormundschaft zur Verfügung gestellt.

5.1.1 Handlungsstandards der Kontaktgestaltung

Die Beziehung zwischen Vormund und Mündel ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und zeichnet sich in den meisten Fällen auch durch eine hohe Konstanz aus. Bei den regelmäßigen Kontakten zu seinem Mündel baut der Vormund eine Beziehung auf, die diesem Sicherheit und Verlässlichkeit bietet. Hierfür orientieren sich die Vormünder des Amtes für Jugend und Familie an Handlungsstandards, die aus den gesetzlichen Aufgaben abgeleitet wurden:

- Der Vormund handelt im Interesse des Mündels und berücksichtigt hierbei, ob der Wille mit dem Wohl des Mündels vereinbar ist.
- Der Vormund bezieht das Mündel partizipativ in seine Zielfindungs- und Entscheidungsprozesse ein (vgl. 5.2 Beteiligung des Mündels in der Konzeption).
- Die Intensität der Kontakte richtet sich nach der persönlichen Situation des Mündels.
- Der Vormund ist gegenüber seinem Mündel wertschätzend und berücksichtigt seine Lebensgeschichte.

⁵ § 1793 Abs. 1a BGB.

- Der Vormund beachtet bei der Interaktion mit dem Mündel dessen Alter bzw. Entwicklungsstand.
- Der Vormund dokumentiert und evaluiert die Kontakte zum Mündel.

5.1.2 Erstgespräch

Der Vormund klärt in dem Erstgespräch über seine Rolle auf und verdeutlicht die Tätigkeitsbereiche der Vormundschaft. Gleichzeitig lernt der Vormund das Mündel erstmalig persönlich kennen und schafft die Basis für eine vertrauensvolle Beziehung.

Durch die Herausnahme aus der Herkunftsfamilie, mit oder gegen den Willen des jungen Menschen, und durch die Inobhutnahme in einer fremden Erziehungsstelle, ist das Mündel mit einer kritischen Lebenssituation konfrontiert, die der Vormund in dem Erstgespräch berücksichtigen muss. Der individuellen Lage entsprechend, wirkt der Vormund darauf hin, eine angemessene Atmosphäre zu schaffen und zusätzliche Belastungsfaktoren zu vermeiden.

5.1.3 Regelmäßiger Kontakt zwischen dem Vormund und dem Kind/ Jugendlichen

Mit der Gesetzesreform wurde zu dem § 1793 BGB der Abs. 1a eingefügt, der den regelmäßigen und persönlichen Kontakt zum Mündel festlegt. Durch diesen kontinuierlichen und intensiven Kontakt wird die Basis für ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis geschaffen. Der regelmäßige Kontakt bildet zudem auch die Voraussetzung dafür, dass der Vormund stets über die aktuelle Lebenssituation und den Entwicklungsstand des Mündels informiert ist und somit auch seiner Aufgabe gerecht werden kann, dessen Entwicklung und Bildung zu fördern.

Ziel des regelmäßigen Kontakts ist daher, ein umfassendes Bild über die aktuellen Lebensumstände des Mündels, insbesondere zu folgenden Bereichen, zu bekommen:

- Sicherstellung des Kindesschutzes.
- Stand der sozialen Integration in: Pflegefamilie, Institution, Peergroup, Schule, Vereine, etc.
- Stand der Verselbstständigung.
- Stand der Zielerreichung zu den Vereinbarungen im Hilfeplan.
- Stand der psychosozialen Entwicklung.

Durch die kontinuierliche Beziehungsarbeit wird der Vormund ein verlässlicher Partner, der verbindlich die Bedürfnisse, Interessen und aktuellen Lebensumstände des Mündels dazu nutzt,

angemessene Entscheidungen zu treffen und deren Umsetzung gemäß § 1688 BGB zu verfolgen. Hierfür können Arbeitshilfen, wie z.B. der Fragenkatalog⁶ und die Ressourcenkarte⁷ verwendet werden. Wesentliche Merkmale zur Erfüllung dieser Aufgaben sind zum einen, dass eine Beteiligung des Mündels erfolgt⁸ und zum anderen, dass das gewöhnliche Umfeld des Mündels mit einbezogen wird.

5.1.4 Kontakt zum gewöhnlichen Umfeld des Mündels

Aus der Interaktion mit dem gewöhnlichen Umfeld des Mündels⁹ folgen als grundlegende Aufgaben des Vormunds:

- Die Wahrnehmung von aktuellen Veränderungen auf persönlicher und sozialer Ebene.
- Die Erörterung der Bedarfssituation des Mündels mit den relevanten Personen und Stellen des Helfersystems, wie z.B. Therapeuten, Lehrern, Betreuungspersonen, Ärzten, ...
- Die Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen des Helfersystems.

Die Intensität und Dauer der Kontakte in der Zusammenarbeit ist abhängig von der individuellen Sach- bzw. Problemlage des Mündels.

5.2 Beteiligung des Mündels

Bereits in der UN-Kinderrechtskonvention ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Beteiligung verankert: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“¹⁰

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert sich dieses Recht insbesondere in den §§ 8 und 36 SGB VIII.

Die Partizipation des Mündels stellt in der Vormundschaft der Landeshauptstadt Mainz einen grundlegenden Handlungsstandard dar, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zum Aufbau einer wertschätzenden, von gegenseitigem Respekt geprägten Beziehung geleistet wird. Darüber hin-

⁶ Anlage 1 Fragenkatalog.

⁷ Anlage 2 Ressourcenkarte.

⁸ Siehe 5.2 Beteiligung des Mündels in der Konzeption.

⁹ Siehe Schaubild 2.

¹⁰ Artikel 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention.

aus kann die Beteiligung eine Stärkung des Selbstwertgefühls des Mündels bewirken. Der Vormund informiert sein Mündel über sein Recht der Beteiligung und unterstützt ihn hierbei. Hiermit verbunden ist aber auch, dem Mündel die individuellen Grenzen von Partizipation aufzuzeigen.

Das Handeln des Vormunds wird mit dem Mündel entsprechend seines Entwicklungsstandes besprochen und somit eine Transparenz über Ziele und Entscheidungen hergestellt. Somit ist der Vormund einerseits direkter Adressat der Wünsche und Bedürfnisse des Mündels, andererseits ist er auch dafür verantwortlich, indirekt die Beteiligung des Mündels in anderen Lebensbereichen, wie z.B. in der Jugendhilfeeinrichtung oder Schule, zu unterstützen. Dies trägt auch dazu bei, dass das Mündel aktiv sein Leben mitgestaltet und Kompetenzen gestärkt werden.

5.3 Kooperation zwischen Vormund und Familiengericht

Erste Berührungspunkte haben Vormund und Familiengericht bereits bei der Anordnung einer Vormundschaft.

Einer minderjährigen Person ist ein Vormund zu bestellen, wenn sie nicht unter elterlicher Sorge steht.

Ein Sorgerechtsentzug oder das Feststellen über das Ruhen der elterlichen Sorge wird gerichtlich festgestellt. Ein entsprechender Beschluss des Familiengerichtes über die Vormundschaft oder Pflegschaft erfolgt.

Die Auswahl und die Bestellung des Vormunds werden durch das Familiengericht vorgenommen. In der Regel wird das Jugendamt ausgewählt.

Nach § 55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Aufgaben des Vormundes einzelnen seiner Mitarbeiter. In dem übertragenden Rahmen sind diese gesetzliche Vertreter des Mündels und nicht Vertreter des Jugendamtes. Der Vormund ist privatrechtlich tätig.

Steht ein Kind bei Geburt nicht unter elterlicher Sorge, z.B. wenn die Mutter minderjährig und unverheiratet ist (vgl. § 1791c BGB) oder ein laufendes Adoptionsverfahren besteht (vgl. § 1751 BGB), wird das Jugendamt kraft Gesetzes Amtsvormund, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses durch das Familiengericht bedarf. Das Standesamt informiert das Jugendamt über die Geburt eines Kindes einer minderjährigen, nicht verheirateten Mutter (vgl. § 52a SGB III, § 57 Abs. 1 PStV). Die Information wird an das Familiengericht weitergeleitet, da hierdurch eine gesetzliche Vormundschaft eingetreten ist.

Seit der Gesetzesänderung zur Reform der Vormundschaft hat die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaft und Familiengericht an Bedeutung gewonnen.

Der Vormund hat ein Recht auf Beratung und unterliegt der Aufsicht und Kontrolle des Familiengerichts (vgl. § 1837 Abs. 1 und 2 BGB). Da er privatrechtlich tätig ist, ist er in der Ausübung seines Amtes nur begrenzt weisungsgebunden.

Zur Ausübung der Aufsicht des Familiengerichtes hat der Vormund dem Gericht gegenüber mindestens einmal jährlich Bericht zu erstatten (vgl. § 1840 BGB).

Der Bericht beinhaltet immer die persönlichen Kontakte, vorgeschrieben sind in der Regel eine monatliche Besuchsfrequenz, sowie die getätigten Rechtsgeschäfte. Im Rahmen der jeweiligen Wirkungskreise, erfolgt eine aktuelle Beschreibung der Situation des Mündels (vgl. § 1793 BGB).

Ist Vermögen zu verwalten, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Rechnungslegung. Bei Übernahme des Amtes ist daher ein Vermögensverzeichnis zu erstellen (vgl. §§ 1802, 1839 ff. BGB, Oberloskamp 2017, S. 32ff.).

5.4 Vormund/Pfleger als Beteiligte im Familiengerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt hat in familiengerichtlichen Verfahren unterschiedliche Rollen. Einerseits als Fachkraft der Sozialen Dienste, andererseits als Amtsvormund bzw. Amtspfleger (vgl. § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG) und als gesetzlicher Vertreter des beteiligten Kindes (vgl. Meysen 2009, S. 11f). Diese unterschiedlichen Rollen werden in Schaubild 3¹¹ dargestellt:

Amtsvormund/-pfleger (§ 55 SGB VIII) • als Beteiligter nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FamFG (Aufenthaltsbestimmung, Umgang) • als gesetzlicher Vertreter des beteiligten Kindes • als Umgangspfleger (§ 1684 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 BGB)	Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren (§§ 50, 51 SGB VIII) • Anrufung des FamFG bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) • Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren • in Kindschaftssachen • in Abstammungssachen • in Adoptionssachen • in Ehewohnungssachen • in Gewaltschutzsachen • in Lebenspartnerschaftssachen • Beteiligung auf Antrag – in Kindschaftssachen (§ 162 Abs. 2 FamFG) – in Abstammungssachen (§ 172 Abs. 2 FamFG) – in Adoptionssachen (§ 188 Abs. 2 FamFG) – in Ehewohnungssachen (§ 204 FamFG) – in Gewaltschutzsachen (§ 212 FamFG) – Unterstützung bei der Vollstreckung von Regelungen zur Kindesherausgabe und zum Umgang (§ 88 Abs. 2 FamFG) • [Beteiligung ohne Antrag – in Sorgerechtsachen (§ 162 Abs. 2 FamFG)]	Sozialleistungsträger (§ 79 SGB VIII) • Bereitstellung von Angeboten – der Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) – der Beratung und Unterstützung bei Fragen des Umgangs (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) – der Erziehungsberatung (§ 25 SGB VIII) • Anbieten und Gewährung geeigneter und erforderlicher Leistungen nach SGB VIII – Im Zuge der Erörterung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 157 Abs. 1; § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB, § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) – Bei Bekanntwerden von Hilfebedarfen im Rahmen der sonstigen Mitwirkung im Verfahren
Beistand (§ 55 SGB VIII) • als gesetzlicher Vertreter des beteiligten Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft (vgl. § 173 FamFG) • als gesetzlicher Vertreter des beteiligten Kindes in Verfahren betreffend den Kindesunterhalt (vgl. § 234 FamFG)		

Schaubild 3: Rollen des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren. Quelle: Meysen 2009, S. 11.

„Das FamFG kennt ebenso wenig wie das FGG den Begriff der Parteien. Diejenigen, die als in ihren Rechten mittelbar oder unmittelbar Betroffene an dem Verfahren mitwirken, bezeichnet das Gesetz als **Beteiligte**. Diese sind die Subjekte des Verfahrens, ausgestattet mit Rechten und Pflichten, z.B. mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 13), dem Recht, Beweisanträge zu stellen (§ 33 Abs. 2) oder der Mitwirkungspflicht des § 27.

¹¹ Meysen 2009 S.11, Inkl. einer Ergänzung in [] aufgrund einer neuen Gesetzeslage.

Ihnen ist rechtliches Gehör zu gewähren, Entscheidungen sind ihnen bekannt zu geben (§ 41). Da eine Verfahrensordnung festlegen muss, wer Beteiligter eines Verfahrens ist, ist **Kernstück der Reform** der freiwilligen Gerichtsbarkeit nun eine **gesetzliche Regelung des Beteiligtenbegriffs**.“¹²

Das neue Vormundschaftsrecht stärkt die Stellung der Amtsvormünder. Bei Ladung des Jugendamtes vom Familiengericht, bei gleichzeitigem Bestehen einer Amtsvormundschaft, kann es zu unklaren Rollen und Aufgabenvermischungen kommen. Daher ist eine klare Rollenaufteilung und eine gute Zusammenarbeit der Abteilungen im Amt für Jugend und Familie Mainz von großer Bedeutung (vgl. auch Punkt 5.6 der Konzeption).

¹² Meysen 2009, S. 5.

5.5 Einbindung in familiengerichtliche Verfahren

Insbesondere ist der Vormund bzw. Pfleger bei folgenden familiengerichtlichen Verfahren eingebunden:

- Verfahren, die alle Vormundschaftsangelegenheiten (vgl. §§ 1773-1895 BGB) betreffen
- Verfahren, die alle Pflegschaftsangelegenheiten (vgl. §§ 1909 ff.) betreffen
- Verfahren zur Erteilung familiengerichtlicher Genehmigungen:
 - Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung (vgl. § 1631b BGB).
 - Bei selbstständigem Betrieb eines Erwerbsgeschäftes Minderjähriger (vgl. § 112 BGB).
 - Bei Angelegenheiten, die die Vermögenssorge betreffen wie Erbschaftsangelegenheiten (vgl. §§ 1484, 1491-1493, 1822, 2275, 2282, 2347 BGB),
 - Bei Genehmigung von Rechtsgeschäften (vgl. §§ 1821 f. BGB).
 - Bei Taufe (vgl. § 3 Abs. 2 KErzG).
 - Bei Namensänderung (vgl. § 2 NamÄndG).
- Verfahren, in denen die Wahrnehmung von Aufgaben als Ergänzungspfleger notwendig ist (vgl. 1.3.1 der Konzeption). Die sorgeberechtigten Eltern sind für die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte von der Vertretung ihres Kindes ausgeschlossen, wenn sie auf beiden Seiten des Vertrages, zum einen in Vertretung für sich selbst, zum anderen in Vertretung für ihr Kind stehen (vgl. §§ 1629 Abs. 2 i. V. m. 1795 BGB). Der Ergänzungspfleger wird im Rahmen der notwendigen Erteilung einer familiengerichtlichen Genehmigung bestellt, um die gesetzliche Vertretung des Kindes anstelle der sorgeberechtigten Eltern auszuüben.
- Verfahren, die Adoptionsangelegenheiten (§ 1752 ff. BGB) u.a. Ausspruch der Annahme als Kind betreffen.
- Verfahren, die Aufgaben aufgrund des Jugendgerichtsgesetzes (Erziehungsmaßregeln bei Straftaten) betreffen.

Die Aufgaben in den genannten Verfahren können vielfältig sein.

Sie beinhalten unter anderem das Erstellen von Berichten, Stellungnahmen, Anträgen und Rechtsbehelfen, die Teilnahme an Terminen und Anhörungen, die Entgegennahme von Genehmigungen und gegebenenfalls die Einlegung von Rechtsmitteln.

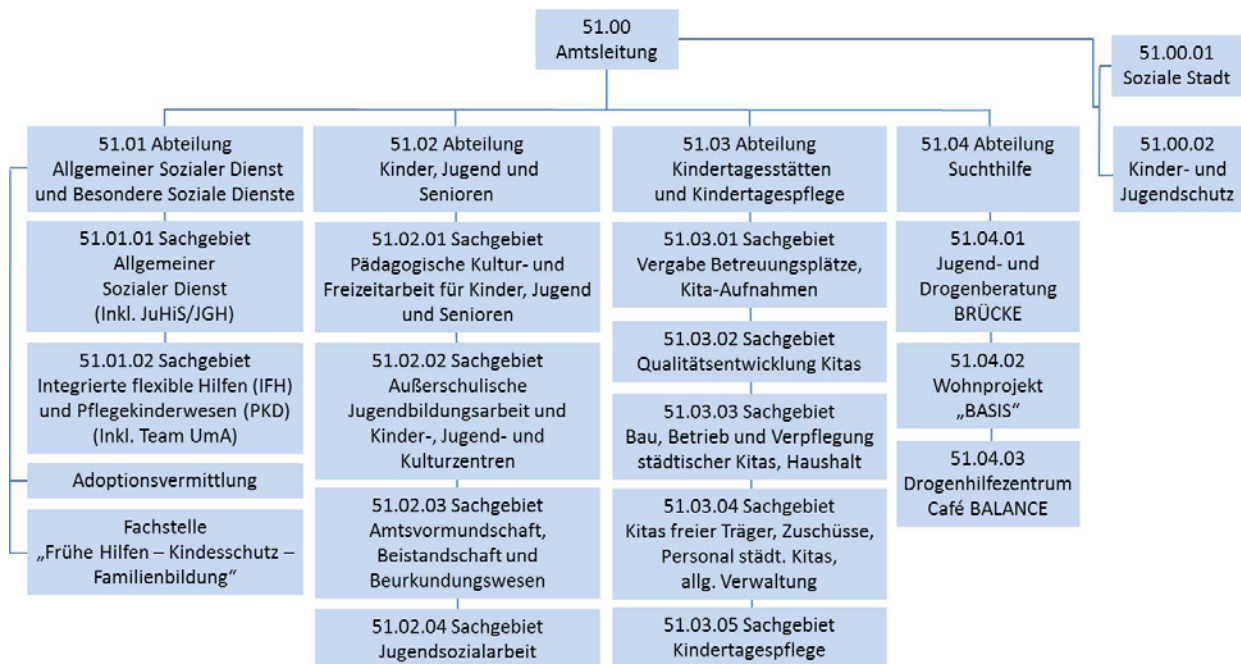
5.6 Kooperation zwischen der Amtsvormundschaft und den Sozialen Diensten der Jugendämter

In den meisten Fällen begründen sich Vormundschaften und Pflegschaften aus dem Aufgabenbereich der Sozialen Dienste. Dies können auch Jugendämter außerhalb der Stadt Mainz sein. Für die Landeshauptstadt Mainz existiert bezüglich der Zusammenarbeit, Zuständigkeit und Abgrenzung zwischen den Sozialen Diensten und der Amtsvormundschaft im Amt für Jugend und Familie eine Amtsverfügung. Diese wirkt sich positiv auf die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten und der Vormundschaft aus.

5.6.1 Vereinbarung zwischen der Amtsvormundschaft und den Sozialen Diensten des Amtes für Jugend und Familie

Gemäß der Aufbauorganisation des Amtes für Jugend und Familie sind die Abteilung 51.01 (Allgemeiner Sozialer Dienst und Besondere Soziale Dienste) und das Sachgebiet 51.02.03 (Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beurkundungswesen) wie folgt verortet:

Organigramm des Amtes für Jugend und Familie:



Organigramm des Amtes für Jugend und Familie, Stand 12/2019

Die Amtsvormundschaft ist der Abteilung 51.02 Kinder, Jugend und Senioren angegliedert, um eine klare Trennung der Aufgaben und eine Unabhängigkeit des Vormunds gegenüber den Sozialen Diensten zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Vormundschaft ist, sich mit dem Sachbearbeiter der Sozialen Dienste im Interesse des Mündels abzustimmen. Innerhalb dieser Zusammenarbeit kommt dem Vormund eine besondere Stellung zu. In dem ihm übertragenen Rahmen ist der Vormund in erster Linie gesetzlicher Vertreter des Mündels und nicht Vertreter des Amtes für Jugend und Familie. Der Vormund ist ausschließlich dem Wohl des Mündels verpflichtet und hat das Recht und die Pflicht, gesamtverantwortlich für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

Der Vormund ist privatrechtlich tätig und in der Ausübung seines Amtes unabhängig (vgl. Wiesner 2015, S.1133ff.).

Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Vormunds obliegt dem Familiengericht, wie unter 5.3 der Konzeption bereits beschrieben wurde. Bei Pflichtwidrigkeiten kann dieses durch Gebote oder Verbote eingreifen (vgl. §1837 BGB).

„Vorgesetzte sind nur dann befugt, dem Vormund im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind („relative Weisungsfreiheit“ des Vormundes...)“.¹³

Diese Sonderstellung kann dazu führen, dass sich das Handeln des Vormundes auch gegen Entscheidungen der Sozialen Dienste richtet.

Im Bewusstsein dieser Rolle des Vormundes braucht es an den Schnittstellen zu den Sozialen Diensten eine klare Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten, um eine gute und transparente Zusammenarbeit zu gewährleisten. Die konsequente personelle wie auch organisatorische Trennung von der Funktion als gesetzlicher Vertreter, die der Vormund innehat, und der Funktion

¹³ Wiesner 2015, S. 1136.

des Allgemeinen Sozialen Dienstes als Sozialleistungsträger, ist eine wichtige Voraussetzung für die Realisierung der Rechte der Mündel.

In der jeweils gültigen Amtsverfügung sind Festlegungen von Abläufen und Zuständigkeiten zwischen der Amtsvormundschaft und den Sozialen Diensten geregelt. Darüber hinaus wird angestrebt, einen Qualitätszirkel zu etablieren, in dem kontinuierlich die Kooperation weiter entwickelt wird.

Gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen erfordern immer wieder neue Absprachen mit allen Bereichen der Sozialen Dienste.

Im Zuge der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards ist jedoch nicht nur eine klare Abgrenzung und Aufgabenverteilung der Dienste von Bedeutung. Der Vormund ergänzt das Hilfeteam rund um sein Mündel mit seiner neuen Rolle. Die Vormundschaft der Stadt Mainz legt großen Wert auf konstruktive und kooperative Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten. Hierbei sind der persönliche Kontakt und der Austausch mit dem fallverantwortlichen Kollegen hervorzuheben. Er hat die Möglichkeit, an Konfliktgesprächen und Helferrunden miteinbezogen zu werden. Bei Bedarf kann der Vormund, in Absprache mit den Kollegen, an deren Teamsitzung und Falleinschätzung teilnehmen.

5.7 Haftung des Vormundes

5.7.1 Garantenpflichten des Vormunds

Der Vormund hat gegenüber seinem Mündel eine umfassende Garantenstellung aufgrund des Rechtes und der Pflicht, für sein Mündel zu sorgen (Vgl. §§ 1793 Abs. 1, 1797, 1800, 1626 BGB). Diese individuelle und personenbezogene Verantwortung bleibt bestehen, auch wenn die Amtsvormundschaft im Jugendamt geführt wird (vgl. Oberloskamp 2017, S. 113). Es ist wichtig, dass der richterliche Beschluss über die Übertragung der Vormundschaft auf das Jugendamt unverzüglich der Amtsvormundschaft bekanntgegeben wird. Aus dem gleichen Grund muss die Meldung des Standesamtes über die Geburt eines Kindes einer minderjährigen unverheirateten Mutter ebenfalls unverzüglich erfolgen.

Der Vormund übernimmt mit der Bestellung einen Schutzauftrag für das von ihm betreute Mündel. Somit ist er einer besonderen Sorgfalt bei der Abwehr von Gefahren bezüglich des Kindeswohles verpflichtet. Der Vormund ist ein sogenannter

Beschützergarant (vgl. Wiesner 2015, S. 166). Zudem ist er auch noch Überwachergarant, indem er im Rahmen seiner Möglichkeiten Dritte vor Schädigungen durch den Minderjährigen zu bewahren hat (z.B. § 1631b BGB, mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahmen bei Fremdgefährdung).

Wird ein Kind in seinen Rechtsgütern (Leben: § 222 STGB fahrlässige Tötung, körperliche Unversehrtheit: §§ 223, 226 STGB vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung) verletzt, so kann es zu einer Strafbarkeit des Vormunds kommen. Innerhalb der Tätigkeit des Vormunds handelt es sich hierbei meistens um ein sorgfaltswidriges Unterlassen von Interventionen, die den Schutz des betroffenen Mündels sichergestellt hätten. Da der Vormund als Beschützergarant für den Schutz des Mündels „rechtlich einzustehen hat“, wird gem. § 13 StGB das Unterlassen dem gleichgestellt, als hätte der Vormund den Schaden durch aktives Tun verursacht.

Als Verletzung einer Garantenpflicht ist nur das Unterlassen einer Handlung anzusehen,

- die rechtlich geboten und tatsächlich möglich gewesen wäre und
- das Unterlassen dieser Handlung kausal zur eingetretenen Schädigung des Mündels geführt hat, sowie
- dieser Zusammenhang zum Zeitpunkt der unterlassenen Handlung für den Vormund hätte erkennbar sein müssen.

Kommt ein Mündel zu Schaden oder schädigt das Mündel einen anderen, wird der Fokus bei der strafrechtlichen Bewertung immer auf dem Verstoß gegen die „objektive Sorgfaltspflicht“ gelegt und bemisst sich somit an der Einhaltung von fachlichen Standards und den rechtlichen Vorgaben des Vormunds. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht und damit der Vorwurf der Fahrlässigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn nur eine unzureichende Datenbasis ermittelt und dokumentiert wurde und relevante Daten unzureichend weitergegeben worden sind.

Folgende Arbeitsabläufe in der Praxis der Amtsvormundschaft im Amt für Jugend und Familie sind wesentlich, um den Schutz des Mündels zu gewährleisten:

- Die Informationsgewinnung durch regelmäßige Besuchskontakte (Inaugenscheinnahme und Gespräche mit dem Mündel in seiner üblichen Umgebung), die Teilnahme an Hilfeplangesprächen und die Vernetzung mit anderen Professi-

- onen sind Grundsätze der „Kontroll- und Überwachungspflichten“ des Vormunds.¹⁴
- Die Überwachung der gem. § 1688 BGB delegierten Aufgaben zählen ebenfalls zu den „Kontroll- und Überwachungspflichten“ des Vormunds (vgl. Oberloskamp 2017, S. 114). „Mit der Beauftragung eines Dritten, Befugnisse aus der elterlichen Sorge auszuüben, entstehen bei dem Dritten vielmehr eine eigenständige Garantenstellung und selbstständige Garantenpflichten.“¹⁵ Beides gilt es klar in der Verantwortlichkeit zu trennen.
 - „Werden dem Beistand/Amtspfleger/Amtsvormund gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, werden diese damit dem Jugendamt iSv § 8a Abs. 1 bekannt und lösen das Verfahren nach § 8a aus.“¹⁶ Bei einer akuten Gefährdung des Kindeswohls wird der zuständige Sachbearbeiter der Sozialen Dienste unverzüglich informiert, soweit der Vormund selbst nicht in der Lage ist, der Gefährdung wirksam zu begegnen. Ist dies nicht möglich, wird der Soziale Dienst direkt über die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in Kenntnis gesetzt. Um sicherzustellen, dass in diesem Verfahren alle Beteiligten die erforderlichen Standards und verbindlichen Absprachen einhalten, existiert eine Amtsverfügung, die kontinuierlich aktualisiert wird.
 - Einbeziehung des Vormunds bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Erstellung des Schutzplans durch die Sozialen Dienste und der von ihnen beauftragten Einrichtungen. Der Vormund nimmt im Verfahren nach § 8a SGB VIII die Stellung eines Personensorgeberechtigten ein.
 - Gegenseitiger Fallaustausch bei fallführungsrelevanten Sachverhalten zwischen Vormund und den Sozialen Diensten.
 - Einvernehmensabstimmung zwischen den Sozialen Diensten und dem Vormund bei Veränderung einer richterlichen Anordnung zu Eingriffen in die elterliche Sorge.
 - Gegenseitige zeitnahe Übermittlung aller relevanten Dokumente durch die Sozialen Dienste und die Amtsvormundschaft, insbesondere Schriftsätze der Gerichte
 - Kollegiale Beratung und Fallbesprechungen bei Klärungsbedarf im Fall.
 - Antragsstellung beim Familiengericht gem. § 1631b BGB.
 - Frühzeitige Einbindung des Vormunds bei der Wahl der Unterbringung.

- Weitergabe aller mündelrelevanten Informationen an Pflegeeltern und Einrichtungen.

Besondere Problemlagen bezüglich der Einhaltung der Garantenpflicht ergeben sich, wenn das Mündel schwer oder nicht erreichbar ist. Hier muss der Vormund immer wieder erneut prüfen, was rechtlich geboten und tatsächlich möglich ist und was der objektiven Sorgfaltspflicht entspricht. Darüber hinaus gilt es, das Familiengericht zu informieren.

Von der Garantenpflicht des Vormunds, bleibt die Garantenstellung der Sozialen Dienste unberührt.

5.7.2 Zivilrechtliche Haftung

Eine zivilrechtliche Haftung kann bei einer Pflichtverletzung und eines daraus entstehenden Schadens nach § 1833 BGB eintreten.

„Pflichtverletzungen sind etwa: der Verzicht auf einen adäquaten Versicherungsschutz des Kindes, das Versäumen von Fristen, eine verspätete oder unterlassene Antragsstellung bei einem Sozialleistungsträger, eine rechtswidrige Unterbringung oder rechtswidrige andere freiheitsentziehende Maßnahmen etc.“¹⁷

Unter Umständen kann ein Schadensersatzanspruch nach § 823 BGB des Mündels gegenüber seinem Vormund bestehen.

Nimmt der Vormund die ihm übertragenen Aufgaben unsachgemäß wahr und entstehen in diesem Zusammenhang Schäden, so können hierdurch Schadensersatzansprüche ausgelöst werden. Die Schadensersatzansprüche richten sich gegen die Stadt Mainz - Amt für Jugend und Familie - als Gebietskörperschaft. Die Landeshauptstadt Mainz verfügt daher zur Absicherung über eine Eigenschadenversicherung.

¹⁴ Oberloskamp 2017, S. 114.

¹⁵ Ebd., S. 114.

¹⁶ Wiesner 2015, S. 1148.

¹⁷ Oberloskamp 2017, S. 107.

6 Entlassung aus der Vormundschaft

Die Vormundschaft des Amtes für Jugend und Familie legt Wert darauf, dass die Mündel in der Entlassungsphase auf die neue Situation vorbereitet werden und nach Bedarf z.B. ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gestellt wird.

Bei dem Prozess der Übergangsgestaltung orientiert sich die Vormundschaft des Amtes für Jugend und Familie an den „Careleaver“-Empfehlungen¹⁸. Hinsichtlich einer Evaluation reflektiert er die gemeinsame Zeit mit seinem Mündel, der Erziehungsstelle und den Sozialen Diensten. Zur Bewertung von Zufriedenheit und dem Gelingen der Arbeit hat sich die Vormundschaft im Zuge der Entwicklung weiterer Standards zum Ziel gesetzt, geeignete Mittel zu entwickeln, die ein angemessenes Reflektieren der Arbeit ermöglichen und durch die Impulse für die weitere Arbeit gewonnen werden können (z.B. Fragebogen zur Zufriedenheit). Bei Volljährigkeit werden dem Mündel alle wichtigen Dokumente ausgehändigt und ihm angeboten, sich bei Fragen weiterhin an das Amt für Jugend und Familie zu wenden.

Eine Vormundschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen (vgl. §§ 1773, 1882 BGB), z.B.:

- Adoption des Mündels.
- Rückübertragung der elterlichen Sorge auf Eltern.
- Wegfall der Gründe für das Ruhen der elterlichen Sorge.
- Eintritt der Volljährigkeit.
- Tod des Mündels.

Ein möglicher Wechsel der Vormundschaft ist im Hilfeplanverfahren einzubringen und zu erörtern. Eine Vormundschaft kann vorzeitig beendet werden, wenn z.B.:

- Eine andere geeignete Person vorhanden ist (vgl. § 1889 Abs. 2 BGB).
- Der Vormund bei dem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Mündels oder, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen es erfordert, einen Antrag auf Entlassung stellt (vgl. § 87c Abs. 3 S. 3 SGB VIII).

Der Vormund nimmt Kontakt mit dem übernehmenden Jugendamt auf und bittet um Übernahme. Liegt eine schriftliche Übernahmebereitschaft vor, stellt der Vormund unter Beifügung dieses

Schreibens einen Antrag auf Entlassung bei dem zuständigen Familiengericht.

Erst wenn das Gericht einen neuen Vormund bestellt hat, endet die Vormundschaft. Die Übergabe an den neuen Vormund wird begleitet.

Liegen gewichtige Gründe vor, kann entschieden werden, dass der bisherige Vormund weiterhin bestellt bleibt. Folgende Beurteilungskriterien sind dabei zu beachten:

- Vertrauensverhältnis zwischen Mündel und Vormund.
- Wohnortwechsel auf Dauer.
- Gewährleistung regelmäßiger Kontakte zum Mündel auch nach dem Umzug.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien entscheidet der Vormund, ob eine Abgabe im Sinne des Mündels oder eine Weiterführung der Vormundschaft aus Kindeswohlaspekten erforderlich ist.

¹⁸ Sievers/Thomas 2019.

7 Institutionelle Rahmenbedingungen der Vormundschaft im Amt für Jugend und Familie der Landeshauptstadt Mainz

7.1 Organisationsstruktur

Die Führung der Vormundschaften und Pflegschaften zählt zu den Aufgaben der Jugendämter.

Der Arbeitsbereich "Amtsvormundschaften/Pflegschaften" im Amt für Jugend und Familie Mainz, ist angebunden an die Abteilung 51.02 Kinder, Jugend und Senioren – 51.02.03 Sachgebiet Amtsvormundschaft, Beistandschaft und Beurkundungswesen.

Für die Führung der Vormundschaft und die Wahrung der Unabhängigkeit des Vormunds ist diese Abgrenzung zu den Sozialen Diensten erforderlich (Siehe 5.6.1 der Konzeption).

In dem Sachgebiet 51.02.03 stehen für den Bereich der Vormundschaft 4,25 Vollzeitstellen¹⁹ zur Verfügung, eine Vollzeitstelle ist neben der Sachbearbeitung zu 50% mit der Funktion einer Teamleitung betraut.

Aufgaben der Teamleitung sind Personalführung, die Organisation der Arbeitsabläufe und die Überprüfung der Einhaltung von Standards. Zudem ist die Teamleitung verantwortlich für die Kooperation mit internen und externen Akteuren. Aufgrund des Zuzugs von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, wurden zusätzlich 2,5 Vollzeitstellen²⁰ geschaffen, für die eine Befristung für vier Jahre besteht.

Jeder Mitarbeiter mit Vollzeitbeschäftigung verfügt über ein eigenes Büro mit PC-Arbeitsplatz. Hierdurch können datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und Vertraulichkeit ist gewährleistet. Weiterhin kann ein dienstliches Mobiltelefon durch die Vormundschaft genutzt werden.

Die Mitarbeiter verwenden die Software „PROSOZ 14plus“, welche die Bearbeitung von Vormundschaften durch Standardisierungen erleichtert und in Vertretungssituationen Zugriff auf die Dateien des zu vertretenden Kollegen gewährt.

An jedem Arbeitstag ist die Vormundschaft durch einen festgelegten Innendienst in der Kernarbeitszeit besetzt. Im Notfall ist dieser für die Belange aller Mündel Ansprechpartner. Grundsätzlich haben die Vormünder des Amtes für Jugend und Familie aber auch die Möglichkeit, in Ausnahmesituationen außerhalb der Regelarbeitszeit zu arbeiten.

Aufwendungen, die bei den Besuchskontakten mit den Mündeln entstehen, werden den Mitarbeitenden erstattet.

Für Fahrten zu den Mündeln können Dienstfahrzeuge und Mietwagen genutzt werden. Bei der Nutzung privater PKW, die dienstlich anerkannt sind, werden die Kosten erstattet.

7.2 Unabhängigkeit des Vormunds bei der Aufgabenwahrnehmung

Der Vormund vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Wohl des Kindes und der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verpflichtet. Der Vormund entscheidet grundsätzlich eigenverantwortlich. Dabei können auch Entscheidungen getroffen werden, die den Wünschen des Mündels nicht entsprechen.

Der Vormund untersteht der Fachaufsicht des Familiengerichtes (Vgl. §1837 Abs. 2 BGB) und der Dienstaufsicht der Leitung des Amtes für Jugend und Familie. Die Grenzen der Dienstaufsicht ergeben sich aus § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII. In seinen Entscheidungen ist der Vormund unabhängig. Ein Vorgesetzter ist dann befugt Weisungen zu erteilen, wenn der Vormund rechtswidrig handelt oder um einen bevorstehenden Schaden zu vermeiden.

7.3 Personelle Anforderungen

Gemäß des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII sind für die Aufgabenwahrnehmung des Vormunds geeignete Personen zu beschäftigen. Neben einer entsprechenden fachlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung sollen sie über persönliche Eigenschaften verfügen, die sie befähigen, die komplexen Aufgaben einer Vormundschaft zu erfüllen.

Nach § 55 SGB VIII überträgt das Jugendamt die Ausübung der Aufgaben des Vormunds einzelnen Mitarbeitern. Das Mitwirkungsverbot gem. § 16 Abs. 1 SGB X ist zu beachten.

Die berufliche Mindestanforderung für Vormünder im Amt für Jugend und Familie ist ein abgeschlossenes Studium der Pädagogik oder Sozialen Arbeit, jeweils im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang einschließlich staatlicher Anerkennung oder ein Abschluss als Bachelor of Arts Allgemeine Verwaltung bzw. eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachwirt. Für die Sachbearbeitung in der Amtsvormundschaft beschäftigt die Landeshauptstadt Mainz Sozialarbeiter bzw. Pädagogen.

¹⁹ Stand: Dezember 2019.

²⁰ Stand: Dezember 2019.

Vor Beginn der Tätigkeit, ist dem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII i.V.m. §§ 30f BZRG vorzulegen. Die anfallenden Kosten werden von der Landeshauptstadt Mainz übernommen.

Der Vormund sollte mit Organisationsabläufen vertraut sein (Familiengericht, Jugendamt) und spezifische Rechts- und Verwaltungskenntnisse haben (BGB, SGB I, II, VIII, X und XII, FamFG, ZPO, Verwaltungsrecht und Ausländerrecht). Zur Vertretung der Interessen seiner Mündel muss er sich einerseits mit der Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auskennen und andererseits rechtliche Kenntnisse besitzen. Es wird daher vorausgesetzt, dass der Vormund auch Fortbildungen auf den Gebieten, die formal nicht seiner beruflichen Qualifikation entsprechen, absolviert.

8 Qualitätsentwicklung

Zur Bewältigung der vielfältigen Anforderungen bei der Führung einer Vormundschaft ist eine stetige Fortbildung der Vormünder unerlässlich. Neben einer permanenten Qualifizierung im Bereich der anzuwendenden Rechtsgrundlagen werden gleichzeitig Fortbildungen und Fachtagungen mit sozialpädagogischen und psychologischen Inhalten in Anspruch genommen.

Supervision und die Fallbesprechungen im Team der Vormundschaft dienen nicht nur der Bewältigung von besonderen Belastungen und der Bearbeitung spezifischer Fragestellungen, sondern werden auch zur Weiterentwicklung von gemeinsamen fachlichen Standards verwendet.

Das Amt für Jugend und Familie unterstützt diese Ansprüche, indem ausreichend finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieses Anspruchs stehen der Vormundschaft ausreichend Fortbildungsmittel und Sachmittel, z.B. für Fachliteratur zur Verfügung. Die Vormundschaft im Amt für Jugend und Familie sieht sich in einem fortlaufenden Prozess, in dem Qualitätsstandards und die Konzeption fortgeschrieben werden. Ziel ist die Entwicklung eines arbeitsfeldspezifischen Evaluationskonzeptes, das ermöglicht, neue Standards methodischen Handelns zu entwickeln. Grundlage dieses Konzeptes ist u.a. das „Diskussionspapier zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII im Bereich Amtsvormundschaft/-pflegschaft“²¹.

Die gewonnenen Impulse können für die weitere Arbeit genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf einen regelmäßigen Austausch mit Fachkollegen anderer Jugendämter und die Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen Wert gelegt.

²¹ Opitz-Röher/Wolf 2015.

9 Datenschutz

Die Funktion des Vormunds stellt eine gesetzliche oder vom Familiengericht bestellte Vertretung von Kindern und Jugendlichen dar und unterscheidet sich daher wesentlich von den anderen Bereichen der Jugendhilfe. Dies spiegelt sich auch in den Vorschriften zum Datenschutz wieder. So wurde das Thema Datenschutz im Bereich Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft in einer Veröffentlichung des Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Mainz ausführlich behandelt (vgl. Landeshauptstadt Mainz 2013, S. 153ff.).

9.1 Erhebung und Verwendung der Daten

„Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung und Verwendung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund gilt nur § 68 [SGB VIII, d. Verf.].“

Hierdurch sind weder die Vorschriften des SGB I noch des SGB X für die Arbeit des Vormunds maßgeblich. Durch die Sperrwirkung des § 68 SGB VIII ist zum Beispiel auch kein Zugriff der Strafverfolgungsorgane auf Akten des Vormunds nach § 73 SGB X möglich ebenso nicht durch die Ausländerbehörde nach § 71 SGB X.

Die Löschung der Sozialdaten im Bereich der Vormundschaften erfolgt nach Festlegung einer Aufbewahrungsfrist. Die Archivierungsfrist wurde für den Bereich der Vormundschaft innerhalb des Amtes für Jugend und Familie mit Ablauf von 48 Jahren nach der Geburt festgelegt, dies entspricht 30 Jahre nach Volljährigkeit (vgl. KGSt 2006).

Eine Ausnahme bildet die Aufbewahrung der Akten im Zusammenhang mit einer Adoptionsvormundschaft. Hier beträgt die Aufbewahrungsfrist 100 Jahre.

9.2 Akteneinsicht

Auch hier ist als Rechtsgrundlage § 68 Abs. 3 SGB VIII maßgeblich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Mündel ein Recht auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Informationen, soweit nicht berechnigte Interessen Dritter entgegenstehen.

Als Dritte gelten alle Personen, die außerhalb der Beziehung des Vormunds zum Mündel stehen, wie andere Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie, andere Vertretungsberechtigte im Falle einer Pflegschaft, etwa sorgeberechnigte Eltern oder auch Geschwister.

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ein eingeschränktes Informationsrecht. Hier kommt ein Anspruch nur in Betracht, wenn das Mündel die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt. Das Ermessen ist eng zu fassen. Auch hier gilt die Einschränkung, dass Interessen von Dritten nicht entgegenstehen dürfen.

Im Einzelfall sind Aktenteile auszusondern, die schutzwürdige Daten Dritter enthalten, um so ein „eingeschränktes“ Akteneinsichtsrecht zu ermöglichen (vgl. Wiesner 2015, S. 1244ff.).

10 Fallzahlen

Nach § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Fallzahl von 50 Vormundschaften je Vollzeitkraft nicht überschritten werden darf.

Mit der Einführung einer Obergrenze trug der Gesetzgeber bei der Novellierung des Amtsvormundschaftsrechts insbesondere der Neuerung Rechnung, dass Vormünder einen monatlichen persönlichen Kontakt zu ihren Mündeln pflegen sollen.

Neben dem Kontaktgebot wurden zugleich neue pädagogische Standards eingeführt und auch der Aspekt des Kindesschutzauftrags wurde deutlich hervorgehoben.

Das Profil der Vormundschaft hat sich verändert. Der Vormund übernimmt in der Ausübung seiner neuen Rolle und der damit beschriebenen Aufgaben ein vielfältiges Betätigungsfeld, das über die reine gesetzliche Vertretung hinaus prozesshafte, schützende, kontrollierende, beziehungsfördernde und vernetzende Anteile hat. Als Entscheidungsgrundlage für den Vormund ist die Kenntnis und Einschätzung der Lebenssituation des Mündels eine unabdingbare Voraussetzung.

Für die Zielerreichung, die in der Vormundschaftsreform 2011 formuliert wurde, („um Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden“²²) darf der zeitliche Aufwand, insbesondere bei der persönlichen Kontaktpflege, nicht begrenzt werden. Eine bedarfsgerechte Kontaktgestaltung ist grundlegend für den Aufbau und Erhalt einer guten, vertrauensvollen Beziehung zwischen Vormund und Mündel. Nur so ist der Vormund in der Lage, die Bedürfnisse und Anliegen seiner Mündel im Einzelfall zu erkennen wie auch Krisen rechtzeitig wahrzunehmen. Dies ist eine notwendige Voraussetzung, um Kindeswohlgefährdenden Aspekten rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Der partizipative Ansatz in der Vormundschaft des Amtes für Jugend und Familie trägt nicht nur zu dem Vertrauensverhältnis bei, er führt auch zu der Verpflichtung, die Mündel bei der Formulierung und Durchsetzung ihrer Anliegen intensiv zu unterstützen.

Weiterhin müssen bei den zeitlichen Ressourcen die individuellen Hilfeverläufe und Lebensumstände berücksichtigt werden. Prägende Erlebnis-

se in der Herkunftsfamilie, psychische und physische Erkrankungen, die Bildungs- bzw. Ausbildungssituation, die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie stellen u.a. Faktoren dar, die einen Einfluss auf die Intensität der aufzuwendenden zeitlichen Kapazitäten ausüben. Der Kontakt zu Pflegeeltern z.B. unterscheidet sich nicht nur qualitativ sondern auch quantitativ von dem Kontakt zu Betreuern in Jugendhilfeeinrichtungen. Ebenso muss sich der Vormund bei der Auseinandersetzung mit der Lebenssituation des Mündels mit anderen Fachkräften, wie z.B. Lehrern, Kinder- und Jugendpsychiatern oder der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion austauschen. Weitere relevante Interaktionspartner in diesem Zusammenhang sind in dem Schaubild 2 auf Seite 9 dargestellt.

Der Vormund ist gesetzlicher Vertreter des Mündels und hat neben den Besuchskontakten die vielfältigen Aufgaben im administrativen Bereich zu bewältigen. Insbesondere bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern müssen die asylrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden. Hierzu gehören die Vorbereitung und Begleitung zur Asylanhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde und bei abgelehnten Anträgen die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht. In diesem Zusammenhang vertritt das Amtsgericht Mainz die Rechtsauffassung, dass der Vormund aufgrund seiner Ausbildung über ausreichende juristische Kenntnisse verfügt und daher diese Aufgabe übernehmen kann. Ein Rechtsanwalt, der im Asylrecht geschult ist, wird daher nicht zusätzlich bestellt. Dies erfordert erhebliche Zeitrressourcen, die bei der Fallzahlbegrenzung berücksichtigt werden müssen.

Eine gelingende, an den beschriebenen Qualitätsstandards orientierende Arbeit, lässt eine Bearbeitung von bis zu 50 Vormundschaften nicht zu. „Soll also der Vormund seiner Aufgabenstellung verantwortlich nachkommen, so wird vielfach die Obergrenze von 50 Fällen nicht ausgeschöpft werden können bzw. dürfen [...] Um den Interessen und Bedürfnissen der einzelnen Mündel besser Rechnung zu tragen, wurde auch eine Ergänzung der Maßstäbe für eine Fallbemessung vorgeschlagen [...] In der Praxis hat sich mittlerweile gezeigt, dass die Ämter eher von einer geringeren Fallzahlgrenze ausgehen (müssen), damit die Aufgaben des Amtsvormundes sachgerecht erfüllt werden können...“²³

²² Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 08.01.2010.

²³ Wiesner 2015, S. 1143.

Frau Prof. Dr. Sünderhauf, Sachverständige im Rechtsausschuss zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, gelangt anhand ihrer Berechnungen, die in Schaubild 4²⁴ wiedergegeben sind, zu der Aussage: „Bei Ausschöpfung der nun vorgesehenen Obergrenze von max. 50 Fällen wird das Ziel der Gesetzgebung, die persönliche geführte Vormundschaft, bei der der/die Vormund/in regelmäßigen persönlichen Kontakt mit dem Mündel hat und dessen Pflege und Erziehung fördert und gewährleistet, *nicht* erreicht werden können. Eine Belastungsobergrenze von max. 30 Fällen wäre daher adäquat gewesen.“²⁵

fe ist sehr hoch. Zusätzlich ist die Zeit zu berücksichtigen, die aufgewendet werden muss, um Mündel innerhalb des eigenen Jugendamtsbezirks und teilweise auch im gesamten Bundesgebiet zu besuchen.

Nach dem „Fall Kevin“ in Bremen war es dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber mit der Einführung einer Fallobergrenze die Gewährleistung des Kindesschutzauftrags nach § 8a SGB VIII sicherstellen wollte. Vor dem Hintergrund der zahlreichen beschriebenen Anforderungen und Aufgaben, wie z.B. dem Kindesschutzauftrag, die durch den Vormund erfüllt werden müssen, begrüßt

Tätigkeiten der Amtsvormünder/mundinnen je Monat	Std/Monat	% der Gesamtarbeitszeit (ca.)
Nettoarbeitszeit:	135 Std	100 %
Nicht mündelbezogen notwendige Arbeitszeiten		
Sog. Rüstzeit /Verteilzeit: Arbeitsvorbereitung, allgemeine Bürotätigkeiten, Dienstbesprechungen, Erfrischungspausen etc	13,5 Std	10 %
Andere Dienstaufgaben: Fortbildung, Praktikantenausbildung, Vertretung von Kollegen etc		
30 Mündelbesuche • 30 x 30 Min. Vor- und Nachbereitungszeit = ca 15 Std • 30 x 30 Min. Anfahrt = 20 Std [sic] • 30 x 1 Std persönlicher Kontakt mit dem Mündel = 30 Std	60 Std	45 %
Kollegiale Beratung/Fallbesprechung/Supervision	3 Std	2 %
Maßnahmen zur persönlichen Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung des Mündels • Teilnahme an Hilfeplanverfahren • Verfolgen des Verlaufs und der Wirksamkeit von Hilfen • Regelungen von Umgangskontakten • Regelung finanzieller Angelegenheiten (Unterhalt, Anträge nach dem OEG, Erbschaften etc.) • Berichte an das Familiengericht • Gerichtstermine (Teilnahme und Vorbereitung) • Aktenführung Insgesamt = ca 2 Std je Mündel	58,5 Std	43 %

Schaubild 4: Fallzahlberechnung bei 30 Fällen pro Fachkraft. Quelle: Sünderhauf 2011, S. 298.

Neben fachlichen und inhaltlichen Aspekten, die für eine Reduzierung der maximalen Fallzahl auf 30 relevant sind, sind strukturelle Rahmenbedingungen von großer Bedeutung.

Der zeitliche Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Kontaktbesuche mit dem Mündel, die Teilnahme an Hilfeplangesprächen und die Kooperationen mit den relevanten Akteuren der Jugendhil-

die Vormundschaft im Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz eine Diskussion um die Reduzierung der aktuellen Fallobergrenze.

Kommunen wie München, die durch einen Beschluss der Vollversammlung im Jahr 2017 eine Reduzierung der Fallzahl auf 30 Mündel pro Vollzeitkraft realisieren konnten, sind hierbei Vorbild.

²⁴ Sünderhauf 2011, S. 298.

²⁵ Ebd., S. 299.

Literaturverzeichnis

DAVorm (2000): Heft 5/2000. Heidelberg

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) (2006): Aufbewahrungsfristen für Verwaltungen. Bericht Nr. 4/2006. Köln

Landeshauptstadt Mainz (2013): Sozialdatenschutz. Datenschutz Band 2. Mainz

Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2007): Kinderschutz in der Jugendhilfe, Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit, Jg. 154, Juli/August 2007, S.145-150

Meysen, Thomas Dr. u.a. (2009): Das Familienverfahrensrecht FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Köln

Oberloskamp, Helga (2017): Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. München

Opitz-Röher, Jutta/Wolf, Christa (2015), unter Mitwirkung von Maiwald, Anke und Reichel, Monika: Diskussionspapier zur Qualitätssicherung nach §79a SGB VIII im Bereich der Amtsvormundschaft/-pflegschaft. Online im Internet: https://www.dijuf.de/files/downloads/2013/Bundesforum/Qualitaetssicherung_nach_Â§79a_SGBVIII_im_Bereich_Amtsvormundschaft17_09_15.pdf vom 13.01.2020

Sievers, Britta/Thomas, Severine (2019): Durchblick, Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt/Hildesheim

Sünderhauf, Hildegund (2011): Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50? Für wie viele Mündel kann eine Amtsvormundin in persönlicher Verantwortung die Pflege und Erziehung fördern und gewährleisten? Rechnerische Anmerkung zur Fallzahlobergrenze für Amtsvormundschaften in § 55 Abs. 2 S. 4 SGB VIII nF. In: Das Jugendamt-Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, Ausgabe 06-07/2011. Heidelberg

Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015): SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 5., überarbeitete Auflage. München

Zitelmann, Maud/Schweppe, Katja/Zenz, Gisela (2004): Vormundschaft und Kindeswohl. Forschung mit Folgen für Vormünder, Richter und Gesetzgeber. Köln

Beispiel:
Möglicher Fragenkatalog für monatlichen Kontakt

Inhalte	Fragen/Aussagen
• Optimismus, Lebensfreude	• Würdest Du sagen, dass dir das Leben Freude bereitet? • Wenn Du an später denkst, glaubst Du, dass alles gut für dich laufen wird?
• Selbstwirksamkeit	• Wie gelingt es Dir, ein Problem zu lösen? • Hast Du dabei einen oder mehrere Wege im Kopf? • Wie hast Du in der Vergangenheit Probleme gelöst?
• Selbstwert	• Bist Du überzeugt, dass Du als Person genau so viel wert bist wie andere? • Bist Du zufrieden mit dir?
• Soziale Beziehungen	• Hast Du das Gefühl, dass immer jemand da ist für Dich? • Hilft es Dir, mit Erwachsenen über deine Probleme zu sprechen? • Willst Du Deine Probleme lieber alleine lösen? • Findest Du es eher leicht oder schwer Freundschaften zu schließen? • Findest Du, Du hast genug Freunde? • Wirst Du von anderen Kindern und Jugendlichen geärgert? • Hast Du jemanden zu dem Du gehen kannst, wenn Du Probleme hast?
• Selbstbestimmungskompetenzen	• Wie oft darfst Du mitentscheiden, was es zu essen gibt? • Wie oft kannst Du nach der Schule etwas machen, wozu Du Lust hast? • Bestimmst Du Dein Aussehen selbst? • Kannst Du selbst entscheiden, mit wem Du Dich treffen willst und mit wem nicht?

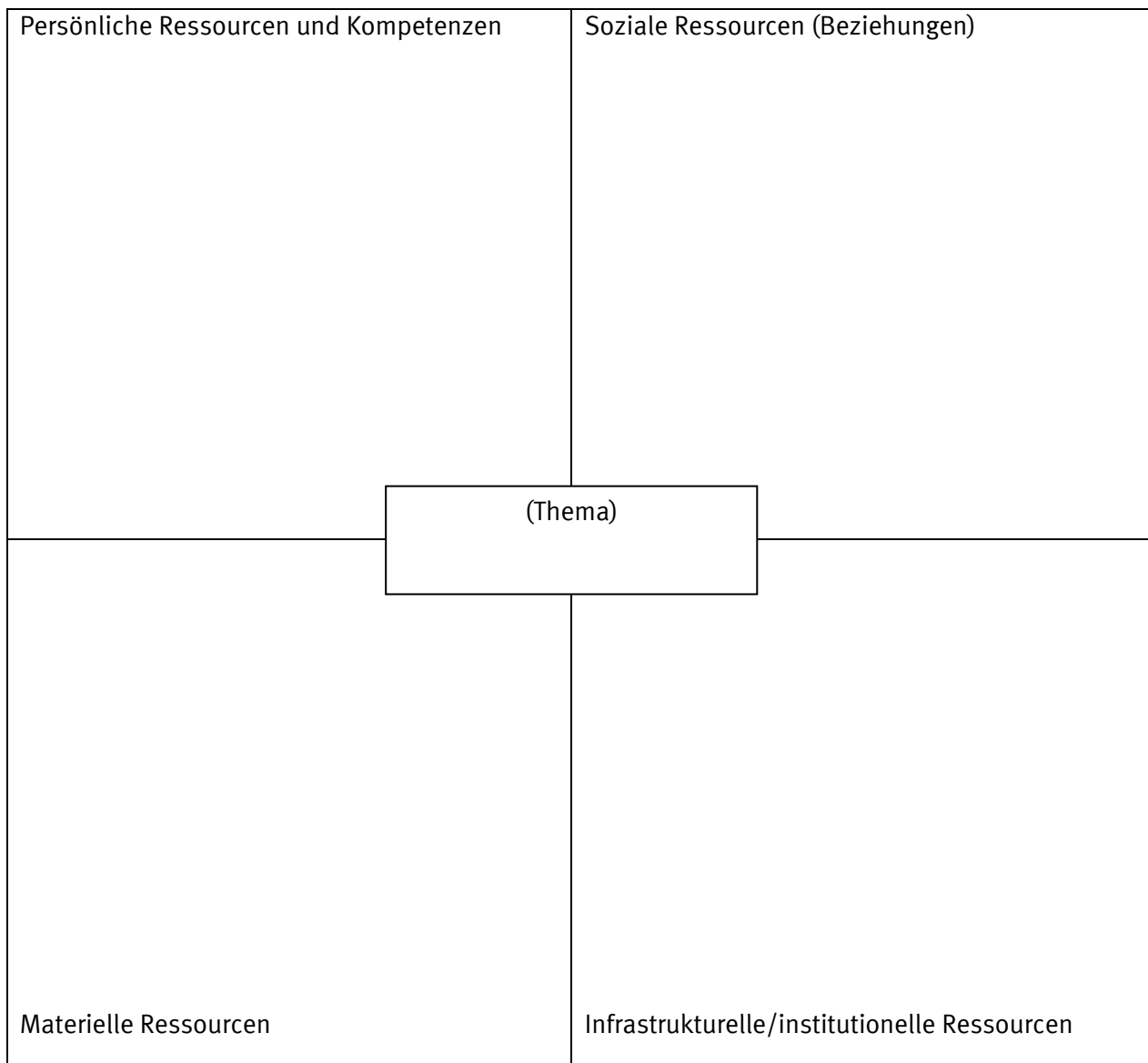
Anlage 1: Fragenkatalog

• Sicherheit und Obhut	• Hast Du ein eigenes Zimmer? • Wie gut kennst Du die Umgebung? • Gibt es Orte, an denen Du Angst vor körperlicher Gewalt hast?
• Ernährung, Körperpflege, Ausbildung und Schule, Taschengeld, Medien	• Isst Du sehr oft Obst und Gemüse? • Wie ist Deine Körperpflege? • Achten andere darauf, dass Du Dich gesund ernährst? • Hast Du immer alle Sachen für die Schule? • Hast Du eigenes Geld zur Verfügung? • Kannst Du das Internet nutzen?
• Regeln, Normen, Freizeitangebote	• Gibt es dort wo Du wohnst Regeln? • Kennst Du die Regeln? • Bist Du mit Deiner Freizeit zufrieden? • Machen andere Dir Angebote, wie Du Deine Freizeit verbringen kannst? • Kannst Du selber Mahlzeiten zubereiten? • Übernimmst Du dort wo Du lebst Aufgaben (einkaufen, putzen, waschen, kochen)?

Quelle: Opitz-Röher, Jutta/Wolf, Christa (2015), unter Mitwirkung von Maiwald, Anke und Reichel, Monika: Diskussionspapier zur Qualitätssicherung nach §79a SGB VIII im Bereich der Amtsvormundschaft/-pflegschaft. Online im Internet: https://www.dijuf.de/files/downloads/2013/Bundesforum/Qualitaetssicherung_nach_Â§79a_SGBVIII_im_Bereich_Amtsvormundschaft17_09_15.pdf vom 13.01.2020

Anlage 2: Ressourcenkarte

Ressourcenkarte von:





Landeshauptstadt
Mainz

Impressum
Landeshauptstadt Mainz
Amt für Jugend und Familie
Druck: Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz
Stand 01/2020
Auflage: 250 Ex.
Titelbild: dlyastokiv - stock.adobe.com